

# Bebauungsplan "Nerobergstraße (M 103)"



## Legende

- Planungsrechtliche Festsetzungen  
Füllschema der Nutzungsschablone
- | GE  | Art der baulichen Nutzung |                           |
|-----|---------------------------|---------------------------|
|     | Grundflächenzahl (GRZ)    | Geschossflächenzahl (GFZ) |
| 0,4 | II                        | a                         |
- Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)
- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
  - Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Grundflächenzahl (GRZ)  
0,4 Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl (GFZ)  
0,8 Geschossflächenzahl
- Geschossigkeit  
II Zahl der Vollgeschosse (maximal)
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- a abweichende Bauweise
  - Baugrenze
  - Baulinie
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Strassenbegrenzungslinie
  - Verkehrsfläche
- Grünflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung:
- Spielplatz
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- siehe textl. Festsetzungen 1.4
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Erhaltung: Bäume
  - Anpflanzung: Bäume
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Von der Bebauung freizuhaltende Flächen siehe textl. Festsetzungen 1.2.1
- Sonstige Darstellung
- Versorgungsleitungen unterirdisch (Wasserleitung)
  - Bemaßung
  - Katastergrundlage 1 : 500

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN "Nerobergstraße (M 103)"

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
    - Das im Bebauungsplan festgesetzte Dorfgebiet (MD) dient der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung den Bewohnern des Gebietes dienender Handwerksbetriebe.
 

Zulässig sind:

      - Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
      - Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenwerbstellen,
      - sonstige Wohngebäude,
      - Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
      - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
      - sonstige Gewerbebetriebe,
      - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
      - Gartenbaubetriebe.

Tankstellen und Vergnügungstätten sind im festgesetzten Dorfgebiet unzulässig.
    - Das im Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet (GE) dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.
 

Zulässig sind:

      - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
      - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
      - Tankstellen,
      - Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahme zulässig sind:

      - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
      - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Vergnügungstätten sind im festgesetzten Gewerbegebiet unzulässig.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 Abs. 1 LBauO, § 9 Abs. 4 BauGB)**
  - Werbeanlagen**
    - Werbepläne und Werbeträger sind unzulässig.
    - An oder auf Gebäuden im Sinne der LBauO sind Werbeanlagen oberhalb des Schnittpunktes "Wand-Dach" (Überdachung) und Werbeanlagen an Fassaden, die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten, unzulässig.
    - Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skybeamer oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.
    - Entlang der Hauptstraße ist die Errichtung von Großwerbetafeln unzulässig.
- Hinweise**

**Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser**  
Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG), soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.  
Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bis zu 50 cm Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei.  
Darüber hinaus soll unvernutztes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.  
Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund (größere Versickerungsmulden und Rigolen) bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr des Grundwassers nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.  
Das gezielte Einleiten von Niederschlagswasser in ein benachbartes oberirdisches Gewässer ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig. Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standortierung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen.
- Denkmalezone**  
Das Bebauungsplangebiet grenzt im Osten an die Denkmalezone "Hauptstraße 156/156 A" (bauliche Gesamtanlage). In der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde (Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Denkmalpflege) errichtet, verändert oder beseitigt werden.
- Bodenfunde**  
Sollte es zu Funden und Befunden nach § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in diesem Bereich kommen, sind diese gemäß § 17 Abs. 1 DSchG unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 2016-300, Fax: 2016-333, E-Mail: archaeologie-mainz@gt-online.de) mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mainz, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, erfolgen.
- Besonderer Artenschutz**  
Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG sind zu beachten. Im Vorfeld aller Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn festzustellen, ob besonders oder streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten von den Baumaßnahmen oder ihren Auswirkungen betroffen sind. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Das Umweltamt der Stadt Mainz berät gemäß Artenschutzverordnung.  
Die Vermeidung der Verletzung von Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten dürfen Rodungs- und Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen nur außerhalb der Vegetationsperiode vom 01.03. bis 30.09. erfolgen.
- Tankstellen**  
Die Errichtung einer Tankstelle bedarf einer gesonderten Zustimmung der Deutschen Bahn, da hier mögliche Gefahren, z.B. durch Funkenflug, ausgeschlossen werden müssen.
- Nachbarschaft zu Bahnanlagen**  
In unmittelbarer Nähe der Bahnstrecke können durch den Eisenbahnbetrieb Immissionen in Form von Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase und Funkenflug entstehen, welche bei der geplanten Nutzung der angrenzenden Grundstücke zu berücksichtigen sind.  
Aufgrund von elektromagnetischen Feldern ist zudem mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.  
Die an Bahnanlagen angrenzenden Grundstücke sind mit Zaunanlagen bzw. Schutzplanken oder vergleichbaren Einrichtungen zur Bahnsseite hin einzufrieden. Darüber hinaus ist seitens der Grundstückseigentümer zu gewährleisten, dass durch Beleuchtungsanlagen oder Bepflanzungen keine Beeinträchtigung des Schienenverkehrs verursacht wird. Für Bepflanzungen entlang der Gleiskörper dürfen keine stark windbruchgefährdeten Gehölze sowie stark rankende oder kriechende Gewächse verwendet werden.

- Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
  - Ausschluss von Wohnungen**  
In dem im Plan gekennzeichneten Bereich des festgesetzten Dorfgebietes ist die Errichtung von Wohnungen unzulässig.
  - Spielplatznutzung**  
In dem im Plan gekennzeichneten Bereich des Spielplatzes ist die Errichtung von Spielgeräten und Aufenthaltsmöglichkeiten unzulässig.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 Abs. 1 LBauO, § 9 Abs. 4 BauGB)**
  - Werbeanlagen**
    - Werbepläne und Werbeträger sind unzulässig.
    - An oder auf Gebäuden im Sinne der LBauO sind Werbeanlagen oberhalb des Schnittpunktes "Wand-Dach" (Überdachung) und Werbeanlagen an Fassaden, die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten, unzulässig.
    - Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skybeamer oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.
    - Entlang der Hauptstraße ist die Errichtung von Großwerbetafeln unzulässig.
- Hinweise**

**Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser**  
Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG), soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.  
Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bis zu 50 cm Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei.  
Darüber hinaus soll unvernutztes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.  
Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund (größere Versickerungsmulden und Rigolen) bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr des Grundwassers nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.  
Das gezielte Einleiten von Niederschlagswasser in ein benachbartes oberirdisches Gewässer ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig. Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standortierung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen.
- Denkmalezone**  
Das Bebauungsplangebiet grenzt im Osten an die Denkmalezone "Hauptstraße 156/156 A" (bauliche Gesamtanlage). In der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde (Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Denkmalpflege) errichtet, verändert oder beseitigt werden.
- Bodenfunde**  
Sollte es zu Funden und Befunden nach § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in diesem Bereich kommen, sind diese gemäß § 17 Abs. 1 DSchG unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 2016-300, Fax: 2016-333, E-Mail: archaeologie-mainz@gt-online.de) mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mainz, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, erfolgen.
- Besonderer Artenschutz**  
Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG sind zu beachten. Im Vorfeld aller Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn festzustellen, ob besonders oder streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten von den Baumaßnahmen oder ihren Auswirkungen betroffen sind. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Das Umweltamt der Stadt Mainz berät gemäß Artenschutzverordnung.  
Die Vermeidung der Verletzung von Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten dürfen Rodungs- und Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen nur außerhalb der Vegetationsperiode vom 01.03. bis 30.09. erfolgen.
- Tankstellen**  
Die Errichtung einer Tankstelle bedarf einer gesonderten Zustimmung der Deutschen Bahn, da hier mögliche Gefahren, z.B. durch Funkenflug, ausgeschlossen werden müssen.
- Nachbarschaft zu Bahnanlagen**  
In unmittelbarer Nähe der Bahnstrecke können durch den Eisenbahnbetrieb Immissionen in Form von Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase und Funkenflug entstehen, welche bei der geplanten Nutzung der angrenzenden Grundstücke zu berücksichtigen sind.  
Aufgrund von elektromagnetischen Feldern ist zudem mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.  
Die an Bahnanlagen angrenzenden Grundstücke sind mit Zaunanlagen bzw. Schutzplanken oder vergleichbaren Einrichtungen zur Bahnsseite hin einzufrieden. Darüber hinaus ist seitens der Grundstückseigentümer zu gewährleisten, dass durch Beleuchtungsanlagen oder Bepflanzungen keine Beeinträchtigung des Schienenverkehrs verursacht wird. Für Bepflanzungen entlang der Gleiskörper dürfen keine stark windbruchgefährdeten Gehölze sowie stark rankende oder kriechende Gewächse verwendet werden.

- Überlagerung von Bebauungsplänen**  
Der Bebauungsplan "Nerobergstraße (M 103)" ersetzt vollständig den rechtskräftigen Bebauungsplan "Kreuzstraße – Markthalle - Änderung (M 81)".
- Pflanzenliste (nicht abschließend)**

Bäume	Feldahorn	Vogelkirsche
Acer campestre *	Mehlbere	Birke
Prunus avium *	Traubeneiche	Vogelbeere
Sorbus aria	Winterlinde	Sommerlinde
Betula pubescens	Feldulme	
Quercus petraea		
Sorbus aucuparia		
Tilia cordata		
Tilia platyphyllos		
Ulmus minor		

Sträucher	Berberitze	Hartnagel*
Berberis vulgaris	Hase*	zwei-griffliger Weißdorn
Cornus sanguinea	Beisinger	Pfaffenhütchen
Corylus avellana	Rote Heckenkirsche	Liguster*
Crataegus laevigata	Traubenkirsche	
Crataegus monogyna	Schlehden	
Cytisus scoparius	Kreuzdorn	
Eunonymus europaeus	Hundsrose	
Ligustrum vulgare	Wein-Rose	Schwarzer Holunder
Lonicera xylosteum	roter Holunder	
Prunus padus	wolliger Schneeball	
Prunus spinosa	Schneeball	
Rhamnus cathartica		
Rosa canina		
Sambucus nigra		
Sambucus racemosa		
Viburnum lantana		
Viburnum opulus		
- Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).

Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Baulinienpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013, S. 2749).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. 2011, S. 47).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. 2013, S. 538).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. 2011, S. 402).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 301).

Hinweis:  
DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

Abstimmung			
Amt	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Bauamt	Kataster geprüft	01.09.14	J.A. Hoffmann

  

CAD - Planelemente			
Plantteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Bldm M103 Pln.dwg	27.03.14	
Digitale Stadtgrundkarte	StGK M103.stm.dwg	27.03.14	
textliche Festsetzungen	3-TF-M103-zg.docx	27.03.14	

  

Verfahren		Genehmigung	
Nr.	Datum	Nr.	Datum
1. Auftragsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	27.06.13		
2. Öffentliche Bekanntmachung des Auftragsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	28.06.13		
3. Beschluss über die Änderung des § 13 a BauGB	27.06.13		
4. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Änderung des § 13 a BauGB	28.06.13		
5. Öffentliche Bekanntmachung der Umsetzung der Öffentlichteit	28.06.13		
6. Einreichung der öffentlichen Ausfertigung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (evtl. Ausfertigung vom 09.07.13 bis 23.08.13)	30.01.14		
7. Beschluss zur öffentlichen Ausfertigung mit Begründung gemäß § Abs. 1 BauGB	07.02.14		
8. Öffentliche Bekanntmachung des Orts und der Dauer der Ausfertigung vom 18.02.14 bis 27.03.14			
9. Beschluss zur erneuten / abgeschlossenen Öffentl. Ausfertigung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB			
10. Öffentliche Bekanntmachung des Orts und der Dauer der erneuten / abgeschlossenen Ausfertigung vom ... bis ...			
11. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB			
12. Genehmigung der öffentlichen Veräußerungsbehörde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB			
13. Ausfertigung			
14. Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung und die Kosten gemäß § 10 Abs. 1 BauGB			

  

Bearbeiter/in	Schnitt	Datum	Ort
	Grub		
Zeichner/in	Städlich		
Abteilungsleiter	Neumert		
	Strohbach		

  

Amtsleiter	Mainz	Ausgefertigt, Mainz
	Beigeordnete	Oberbürgermeister

## Landeshauptstadt Mainz Stadtplanungsamt Bebauungsplan Satzungsbeschluss

### "Nerobergstraße"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz  
Datenbankauszug: 02.04.2013  
\*Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Maßstab 1: 500